Serdig berichtet/als solten die Eirig / und denen das außgehen verboten/dekarat/und zum öffentlichen Gottesdienst Einwohner hiesiger Stadt/ und Vorstät Göttlicher Hülffe / in dem allhier/Esot die jemigen/welckie das Uns alud betroffet der von Ihrer Churfürstl. Durcht. unsesigen Einwohnern/ohne uns terschied ihrerssich einige verdächtige krans cken besindenverzüglich nachzukommen/ und des öffer/widrigen fals zugewarten/ daß durch geneine Leute/entweder von der Gassen/weth gebracht/und zu denen darin benötise Geldsummen von 50. biß 100. thir. in al vor seine Einswohner stes hen soll. Dasebracht werden/und mit der Unwissenheud öffentlich affigiren lassen.

## Filmund Wir Buracmeister 112942 Fi.75, 10. Math der Statt Presidenglaubwürdig berichtet/als solten die Einwohner der jenigen Häuser/welche der infection halber verdächtig und denen das außgehen verboten/deme nicht nachkommen/sondernunter andere Leute/ja auss den Marckt/und zum öffentlichen Gottes dienst aehen und aber hierdurch das übel desto weiter kommen und die Einsvohner hiesiger Stadt und Vorstädte semehr und mehr angestecket werden können / welches doch mit Göttlicher Hülsfe / in dem allhier/Eiott sen danck/die Lufft noch rein und gesund/zuwerhüten/wenn nur die jenigen/welchie das Ungluck betroffen/sich innen und anderer conversation enthielten. Als wird/frasst der von Ihrer Churfürstl. Durcht. unsern Enadiasten Herrn/habenden commission allen und jeden hiesigen Einwohnern/ohne un terschied ihres standes/ hiermit alles ernstes aufferlegt/so balde in dero Häusern sich einige verdächtige kranden befinden / und sie des innehaltens wegen befehliget werden / deme unverzüglich nachzukommen/ und des öffentlichen außgehens/so Tags als Rachts/sich durchaus zuenthalten/widrigen fals zugewarten/ daß durch gewisse Personen/so darausf achtung zuhaben verordnet sind/Sie/so es gemeine Leute/entweder von der Gassen / oder nach befinden aus ihren Wohnungen genommen / in das Lazareth gebracht / und zu denen darin benötigten Diensten angehalten/die vermögenden aber umb ansehnliche Geldsummen von 50. biß 100. thir. in straff genommen werden / und deßwegen der Haußwirth sedesmal vor seine Einwohner stes hen soll. Damit nun diese hochnotige Verordmung zu jedermans Wissenschafft gebracht werden und mit der Unwissenheit sich niemand behelffen moge/haben Wir solche in druck bringen und öffentlich attigiren lassen. Sogeschen zu Dreßden den 19. Junij 1680.













